

Informationen zur Eichung, Nacheichung und Konformitätserklärung nach MID

EICHEN ⇒ Verrechnung im geschäftlichen Verkehr nur mit geeichten Zählern

• Eichpflicht:

Die Eichung eines Messgerätes ist immer dann notwendig, wenn dieses im geschäftlichen Verkehr verwendet wird. Dies gilt nicht nur für die Abrechnung von Energieversorgungsunternehmen mit Ihren Kunden, sondern auch, wenn über eine Unter- oder Zwischenmessung zwischen zwei Vertragspartnern verrechnet wird. Solche Messungen findet man beispielsweise auf Campingplätzen oder zwischen Mietern und Vermietern.

• Eichung:

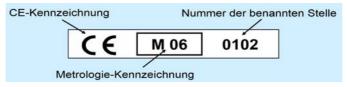
Die Eichung von Messgeräten erfolgt durch die **Eichbehörden** der Bundesländer und die **Staatlich anerkannten Prüfstellen**.

Zähler mit nationaler Zulassung <u>müssen</u> vor dem Inverkehrbringen geeicht (Ersteichung) werden. Diese erhalten nach der Eichung eine gelbe Eichmarke wie unten dargestellt.

MID ⇒ Neuerung: Fabrikneue Zähler mit Konformitätserklärung nach MID*

Seit dem 30.10.2006 dürfen Hersteller fabrikneuer Geräte an Stelle der Ersteichung Zähler mit Konformitätserklärung liefern. Diese Zähler benötigen vor dem Inverkehrbringen keine weiteren Eichungen und können daher genauso betrieben werden wie Zähler mit Ersteichung. Die MID-Konformitätserklärung ist somit gleichwertig zu der Ersteichung.

Man erkennt einen Zähler mit Konformitätserklärung an einem neuen Aufdruck in der Form:



Die Konformitätserklärung wird durch das bekannte CE-Zeichen in Verbindung mit der Metrologie-Kennzeichnung "M 06" kenntlich gemacht. Die Ziffern im Rechteck zeigen das Jahr, in dem die Kennzeichnung aufgebracht wurde (in der Regel das Baujahr; hier 06 = 2006). Die letzten Ziffern zeigen die benannte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren zugelassen hat.

Das bedeutet, dass ein Zähler mit einer solchen Kennzeichnung ohne zusätzliche Eichmarke während der gesetzlichen Eichgültigkeitsdauer eingesetzt werden darf.

Ein mechanischer Zähler mit M06 ist bis Ende 2022

Ein elektronischer Zähler mit M06 ist bis Ende 2014 ohne weitere Eichung einsetzbar.

NACHEICHEN ⇒ Mit Ablauf der Eichfrist müssen alle Zähler nachgeeicht werden!

Nach Ablauf der Eichfrist können Zähler instandgesetzt (regeneriert) und neu geeicht werden. Die Kennzeichnung erfolgt durch die gelbe Eichmarke. Zähler mit MID -Konformitätserklärung können nach Ablauf der Frist gleichfalls nachgeeicht werden und erhalten die gelbe Eichmarke.

Beispiel einer Eichmarke:



^{*} Europäische Meßgeräterichtlinie MID "Measuring Instruments Directive" Von der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie (2004/22/EG)